

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung  
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT**

Abgeordnete Christian Fühner und Eike Holsten (CDU)

**Sicherung des Lehrkräftebedarfs und Qualifikation von Lehrkräften für den fachpraktischen Unterricht an Pflegeschulen**

Anfrage der Abgeordneten Christian Fühner und Eike Holsten (CDU) an die Landesregierung, eingegangen am 22.09.2026

Mit Einführung der generalistischen Pflegeausbildung wurden die Anforderungen an Pflegeschulen durch § 9 des Pflegeberufgesetzes (PflBG) geregelt. Danach müssen Pflegeschulen u. a. über eine angemessene Zahl fachlich und pädagogisch qualifizierter Lehrkräfte verfügen.

Das Kultusministerium veröffentlicht unter dem Aktenzeichen MK-Ref 45, Az. 80009/10/4/3 Informationen zur Umsetzung der Pflegeausbildung in Niedersachsen. In der Fassung vom 05.03.2025 wird im Zusammenhang mit den Mindestanforderungen an Pflegeschulen ausgeführt: „Für 500 Stunden ist eine Klassenteilung vorgesehen und finanziert, in der auch Lehrkräfte für Fachpraxis (gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 PflBG) eine Gruppe unterrichten können.“

Der Begriff „Lehrkraft für Fachpraxis“ wird jedoch weder im PflBG noch in der Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung näher definiert. Auch die Qualifikationsanforderungen für diese Tätigkeit sind nicht ausdrücklich geregelt.

Vor diesem Hintergrund ergeben sich Fragen zur rechtlichen Einordnung und zu den Qualifikationsanforderungen von Lehrkräften für (fach-)praktischen Unterricht an Pflegeschulen.

1. Wie definiert das Kultusministerium den Begriff „Lehrkraft für Fachpraxis“ im Bereich der Pflegeausbildung?
2. Wie ist die in den Informationen des Kultusministeriums zur Umsetzung der Pflegeausbildung enthaltene Aussage zu verstehen, dass Lehrkräfte für Fachpraxis „gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 PflBG“ eine Gruppe im Rahmen der Klassenteilung unterrichten können, obwohl der Begriff „Lehrkraft für Fachpraxis“ im PflBG selbst nicht näher bestimmt wird?
3. Welche fachlichen und pädagogischen Anforderungen gelten nach Auffassung des Kultusministeriums für Personen, die an Pflegeschulen fachpraktischen Unterricht durchführen?
4. Beabsichtigt die Landesregierung, von der Möglichkeit nach § 9 Abs. 3 PflBG Gebrauch zu machen und die Anforderungen an Lehrkräfte an Pflegeschulen näher zu regeln?
5. Wie bewertet die Landesregierung die Auswirkungen einer fehlenden näheren landesrechtlichen Konkretisierung der Anforderungen an Personen, die fachpraktischen Unterricht an Pflegeschulen durchführen, insbesondere im Hinblick auf die Gewinnung geeigneter Lehrkräfte und die Sicherstellung ausreichender Ausbildungskapazitäten in Niedersachsen?

(verteilt am 30.09.2026)